## Gemeinde Grenzach-Wyhlen Landkreis Lörrach

7. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Grenzach-Wyhlen vom 15.12.1998

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Grenzach-Wyhlen in öffentlicher Sitzung am 19. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

# § 1 Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Gemeinde.
- (2) Die Gemeinde kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (3) Entfällt.

### Artikel 2

§ 41 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

## § 41 Grundgebühr

(4) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Zählerart	Nenn- durchfluss	Durchfluss nach Q₃	Preis pro Monat
	QN		
Hauswasserzähler	2,5	4	3,75 €

Hauswasserzähler	6	10	9,60€
Hauswasserzähler	10	16	16,00€
Groß-/ Verbundwasserzähler	40	63	64,00 €
Groß-/ Verbundwasserzähler	60	100	96,00€
Groß-/ Verbundwasserzähler	150	250	240,00 €
Standrohr			13,23 €

jeweils zzgl. MwSt.

Für die Vermietung von Standrohren wird eine Bearbeitungsgebühr i. H. v. 50,00 € fällig.

#### Artikel 3

§ 42 erhält folgende Fassung:

## § 42 Verbrauchsgebühren

Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet und beträgt pro Kubikmeter 1,76 € zzgl. MwSt.

## Artikel 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Grenzach-Wyhlen, den 19. Dezember 2017

Dr. Benz (Bürgermeister)

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.